



Dachdecker- und Zimmerer-
Innung Köln

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pressenotiz

Köln, den 21.04.2020

„Die weiteren Aussichten: stürmische Zeiten“

Die Dachdecker- und Zimmerer-Innung Köln informiert über die Pflicht zur Windsogsicherung

In Deutschland weht schon lange ein anderer Wind – und auch das ist eine Auswirkung des Klimawandels. Wer das Dach seines Hauses nicht darauf vorbereitet hat, muss das möglicherweise teuer bezahlen.

Nach einer Studie des Instituts für Bauforschung IFB („Bauschäden durch Klimawandel“ IFB-18554) nimmt zwar die Schadenhäufigkeit ab, je jünger das Haus ist. Dies zeigt aber auch, wie notwendig die bereits seit 2011 gesetzlich vorgeschriebene und 2016 verschärfte Windsogsicherung nach DIN 1055-4 „Einwirkungen auf Tragwerke – Windlasten“ ist. Danach muss jedes Dach, das neu erstellt oder saniert wird, eine entsprechende Sicherung gegen den Windsog vorweisen. Die exakte Berechnung der erforderlichen Maßnahmen gehört zu den Qualifikationen des Dachdecker-Fachbetriebs.

Die in der DIN-Norm vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen richten sich nach mehreren Faktoren: so z. B. nach der regionalen Lage des Gebäudes gemäß dem „Windatlas“, nach der Gebäudehöhe, der Dachart und Dacheindeckung und der umgebenden Bebauung.

Entgegen der weit verbreiteten Meinung, der enorme Druck eines Sturms sei gefährlich für das Dach, ist tatsächlich aber der Windsog die größere Gefahr. Bei Steildacheindeckungen mit Ziegeln oder Pfannen werden entsprechend der individuellen Berechnung des Dachdeckers meist Sturmklammern verwendet. Gerade in den Randbereichen des Daches, also am seitlichen Ortgang, oben im Firstbereich und unten im Traufbereich, ist diese Verklammerung besonders wichtig.

Ebenso muss ein flach geneigtes oder Flachdach durch geeignete Maßnahmen – auch an der Unterkonstruktion – gegen Windsog gesichert werden.

Was manche Bauherren übersehen: Die gesetzlich vorgeschriebene Windsogsicherung ist auch für Solarmodule zu erfüllen, die aufgeständert oder in die Dachfläche integriert sind. Denn gerade die Letztgenannten gelten nach dem Fachregelwerk des Dachdeckerhandwerks als Dacheindeckungen.

Neben einer Windsogsicherung, wie sie vorgeschrieben ist, gehört natürlich auch eine regelmäßige Dachüberprüfung zu den Pflichten von Hausbesitzern und Hausverwaltungen. Denn im Schadensfall kann eine Gebäudeversicherung – selbst bei Sturmschäden, die durch Windstärken über 8 entstanden

Emil-Hoffmann-Straße 7
50996 Köln

Telefon: (0 22 36) 6 41 41
(0 22 36) 6 85 04
Telefax: (0 22 36) 6 74 02

e-mail@dachdecker-innung-koeln.de
e-mail@zimmerer-innung-koeln.de
www.dachdeckerundzimmererinnung.koeln

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE19 3705 0198 1017 9326 23
BIC: COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN DE42 3806 0186 4500 8040 12
BIC: GENODE1BRS

Obermeister
Dachdeckermeister
Thomas Ruhrmann

Geschäftsführerin
Bettina Dietrich

sind – den Nachweis verlangen, dass diese regelmäßige Wartung erfolgt ist. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehört sie zu den Obliegenheitspflichten des Versicherungsnehmers.

Es lohnt sich also bei Neueindeckungen und Dachsanierungen, entsprechende Aufträge ausschließlich an qualifizierte Fachbetriebe des Dachdeckerhandwerks zu vergeben. Diese bieten auch als „Nachsorge“ die regelmäßige Dachwartung an.

Die Adressen solcher Fachbetriebe gibt es bei der regionalen Dachdecker- und Zimmerer-Innung Köln und im Internet unter www.dachdeckerundzimmererinnung.koeln.

Bildreferenzen:



00560.jpg: Das nächste Unwetter kommt sicher. Aber wie sicher ist das Dach davor?



00559.jpg: Mit Sturmkammern werden Dachziegel und Dachpfannen zuverlässig vor dem Windsog gesichert.